

4960/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Auer und Kollegen haben am 26. November 1998 unter der Nr. 5239/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend das Datenmaterial für Schlachttiere gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Tiere aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind bei der Einfuhr wie Tiere aus Österreich zu behandeln. Bei der Ankunft von Tieren am Schlachthof wird deren Kennzeichnung und Herkunft lediglich dahingehend geprüft, ob tierseuchenrechtliche Bedenken gegen eine Schlachtung und das Inverkehrbringen des Fleisches sprechen. Eine statistische Aufbereitung der Herkunft der Tiere ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Das innergemeinschaftliche Verbringen von Schlachttieren wird durch das EU - weite ANIMO - System erfaßt. Vom 1. Jänner bis 8. Oktober 1998 wurden laut ANIMO - Meldungen 356 Kälber unter 15 Tagen, 16.283 Schlachtrinder und 190.861 Schlachtschweine nach Österreich verbracht.

Der Import aus Drittländern wird in Statistiken im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinschaft, insbesondere Entscheidung der Kommission 94/360/EG, in halbjährlichen Abständen erstellt. Derzeit liegt folgende Statistik für das erste Halbjahr 1998 (Jänner bis Juni 1998) vor:

1. Im Zeitraum Jänner bis Juni 1998 wurden über die österreichischen Veterinär - grenzkontrollstellen keine Rinder, Kälber oder Schweine als Schlachttiere in das Gebiet der Gemeinschaft eingeführt.
2. Im Zeitraum Jänner bis Juni 1998 wurden über die österreichischen Veterinär - grenzkontrollstellen 1.800 Sendungen von Fleisch, einschließlich Schlachtneben - produkten, und Fleischerzeugnissen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden gemäß Entscheidung der Kommission 92/5/EWG in das Gebiet der Gemeinschaft eingeführt.

Die veterinärrechtlichen Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtrindern wie auch die Einfuhr von Frischfleisch bzw. Verarbeitungsfleisch von Rindern, Kälbern und Schweinen sind EU - weit vollständig harmonisiert, es gelten gleiche Bestimmungen unbeschadet des Bestimmungsortes in der Gemeinschaft,

Anzumerken ist weiters, daß der Begriff Schlachttiere nach den veterinärrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft lediglich jene Tiere erfaßt, die unmittelbar nach Eintreffen am Bestimmungsort, d.h. also binnen drei Tagen, zur Schlachtung bestimmt sind. Für alle übrigen Rinder und Schweine gelten die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen für Zucht- und Nutztiere.

Sendungen aus Drittstaaten, die über nicht in Österreich liegende Veterinär - grenzkontrollstellen in das Gebiet der Gemeinschaft mit Bestimmungsort in Österreich verbracht werden, werden nach den Prinzipien des freien Binnenmarktes ohne weitere Kontrolle an der Binnengrenze nach Österreich eingeführt. Diese Sendungen werden nicht von den österreichischen Grenztierärzten kontrolliert und sind daher nicht statistisch erfaßt.

Der Begriff "Verarbeitungsfleisch" ist ein zollrechtlicher Begriff und existiert in den für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle maßgeblichen EU - Bestimmungen nicht. Die Einfuhrbedingungen gelten grundsätzlich für Fleisch, das zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, unbeschadet, ob unmittelbarer Verzehr oder Verarbeitung beabsichtigt ist.

Die Statistiken erfassen gemäß der Entscheidung der Kommission 94/360 /EG lediglich Fleisch einschließlich Schlachtnebenprodukten und Fleischerzeugnissen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden.

Wird Rindfleisch aus Drittstaaten an den Veterinärkontrollstellen der Gemeinschaft zur Einfuhr in das Gebiet der Gemeinschaft zum freien Verkehr zugelassen, so ist dieses Fleisch aus veterinärrechtlicher Sicht ohne Beschränkungen verkehrsfähig; es werden daher grundsätzlich alle Einfuhren in die Gemeinschaft unbeschadet des Bestimmungsortes statistisch erfaßt.

Der innergemeinschaftliche Handel von Fleisch erfolgt ohne Abfertigung durch einen amtlichen Tierarzt am Abgangsort der Sendung. Eine Kontrolle am Bestimmungsort erfolgt stichprobenweise durch den Fleischuntersuchungstierarzt im Empfängerbetrieb im Zuge der allgemeinen Hygienekontrollen, wobei aber Fleisch aus den anderen Mitgliedstaaten keinen anderen Kontrollen unterzogen werden darf als Fleisch österreichischer Herkunft.

Die gesetzliche Verpflichtung einer statistischen Mengen- und Herkunftserfassung durch die Veterinärbehörden ist nicht gegeben. Eine solche Erfassung kann daher nicht durchgeführt werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die anfallenden Untersuchungsgebühren werden auf Basis der EU - Richtlinie 85/73/EWG, die durch landesrechtliche Regelungen in Österreich umgesetzt wurde, den Schlachthofbetreibern verrechnet.

Aufgrund der österreichischen Kompetenzlage kommt dem Bund auf die Höhe und die Art der Berechnung der Untersuchungsgebühren kein Einfluß zu.

Zu Frage 6:

Der Einsatz von Arzneimitteln und Impfstoffen für Tiere ist in den Mitgliedstaaten der EU zwar teilweise unterschiedlich geregelt (zum Beispiel existiert die tierärztliche Hausapotheke nur in Deutschland und Österreich), die Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher vor Rückständen sind jedoch EU - weit einheitlich (Arzneimittelrecht und Rückstandshöchstwertverordnung).

Die strenge österreichische Regelung zum Schutz der Verbraucher wird durch Fleischimporte nicht unterlaufen, da bei Importen aus dem EU - Raum die gleichen Qualitätsanforderungen wie in Österreich gelten. Alle Mitgliedstaaten haben der Kommission jährlich einen Plan über ihre Rückstandskontrolle vorzulegen. Die Kommission hat diesen Plan zu beurteilen und kann - falls erforderlich - Änderungen verlangen. Durch diese Maßnahmen ist gewährleistet, daß das gesamte in der EU produzierte Fleisch den gleichen Bestimmungen und Kontrollen unterliegt.

Bei Importen aus Drittstaaten wird durch die notwendige Anerkennung des Absenderlandes (z.B. müssen Rückstandsuntersuchungspläne vorliegen), durch das Zulassungssystem für zum Export anerkannte Betriebe und durch die in den Veterinärzeugnissen vorgeschriebenen Bestätigungen sowie die anlässlich der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle gezogenen Stichproben ein gleich hohes Qualitätsniveau wie in der EU sichergestellt.

Zu den Fragen 7. 8 und 9:

Nein. Die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union verbieten Tierhaltern den Besitz bestimmter Medikamente und schreiben detaillierte Aufzeichnungen über den Einsatz von Tierarzneimitteln, die Rückstände verursachen können, auch dem Tierbesitzer vor.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß für Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist; die Qualitätssicherung der Lebensmittelproduktion und der Schutz des Konsumenten vor Gesundheitsgefährdung durch Rückstände hingegen fallen in meinen Wirkungsbereich.